

MIETVERTRAG

zwischen dem

Bürgerzentrum Ob- und Niederschwarzbach e. V., Sudetenstraße 1, 40822 Mettmann
– nachstehend auch "**Bürgerhaus**" genannt –

Ansprechpartner/in: Frau Angelina Kluth, Mobil 0151/17529643

Vertreterin: Frau Lisa Raser, Mobil 0151/17529643

und

Frau/Herrn

(Vor- und Nachname in Druckbuchstaben)

Anschrift

(Straße, PLZ, Ort)

Telefon/E-Mail

(Telefon)

(E-Mail-Adresse)

– nachstehend "**Mieterin/Mieter**" genannt –

wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

Das Bürgerzentrum stellt der Mieterin/dem Mieter die Veranstaltungsräume des Bürgerhauses, Sudetenstraße 1 in 40822 Mettmann (Vorraum, Saal, Toiletten, Küche (ggfs. streichen)), für folgenden Zweck zur Verfügung:

Art der Veranstaltung

Tag/Zeit der Übergabe:

nach Absprache (Standard: Sa. 8:00h, Rückgabe So. 10:00h)

Tag/Dauer der Veranstaltung

_____ Uhr

(Beginn)

(Ende ca.)

Tag/Uhrzeit der Rückgabe

Sonntag 10:00 – 12:00 Uhr

Die Miete beträgt

240,00 €

für Mitglieder *)

210,00 €

Die Reinigungs- und Nebenkosten betragen

80,00 €

Die Kautions beträgt € 200,00 und ist in bar zur Übergabe mitzubringen.

Besondere Vereinbarungen:

Die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben, die Reinigung nach der Veranstaltung wird vom Bürgerzentrum vorgenommen.

Die Miete und die Reinigungskosten müssen bis spätestens **4 Wochen** vor der Übergabe auf dem Konto des Bürgerzentrums bei der Kreissparkasse Düsseldorf

IBAN: DE79 3015 0200 0002 0875 00

unter Angabe des Verwendungszweckes "**Miete Bürgerzentrum – Name + Datum**" eingegangen sein.

Bei beanstandungsloser Rückgabe wird die Kautions bei der Schlüsselübergabe in bar erstattet.

*) Anmietungen durch Vereinsmitglieder für Dritte sind nicht zulässig.

Bei Rücktritt, seitens des Mieters, vom Mietvertrag innerhalb 4 Wochen vor Übergabe, wird ein Mietpreis in Höhe von 25,00 € als Aufwandsentschädigung berechnet.

- Aufgrund der Corona Pandemie wird aus Kulanz auf die Erhebung der 25,00 € verzichtet -

Falls der Mietvertrag durch widrige Umstände (z.B. Rohrbruch, Stromausfall, Heizung defekt, Einbruch, etc.) nicht zur Durchführung kommt, kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden. In diesem Fall wird aber eine eventuell schon bezahlte Kautions- und Mietsumme zurückerstattet.

Vorhandenes Geschirr kann benutzt werden (Spülmaschinen gespült). Für Speisen und Getränke ist vom Mieter selbst zu sorgen.

Bei Bedarf müssen auch Dinge wie Geschirrtücher, Küchenrolle, Servietten, Tischdecken und Handtücher selbst mitgebracht werden.

Für das Mietverhältnis gelten die nachfolgenden Mietbedingungen:

An der Veranstaltung dürfen nicht mehr als 108 Personen teilnehmen. Die Mieterin/der Mieter wird Unbefugten das Betreten des Bürgerzentrums verwehren.

Die Mieterin/der Mieter wird Räume und Inventar schonend behandeln. Sie/Er übernimmt während der Mietzeit, ohne Rücksicht auf Verschulden, die volle Haftung für die Räume und das Inventar und hat gegebenenfalls Schadenersatz zu leisten.

Etwaige Schäden wird die Mieterin/der Mieter dem Bürgerhaus unverzüglich melden.

Die Mieterin/der Mieter muss über eine bestehende Haftpflichtversicherung verfügen, die bei Schäden für Ansprüche des Bürgerzentrums aufkommt.

Es ist untersagt, Tische, Stühle oder Inventar aus den Räumlichkeiten nach draußen zu nehmen oder dort aufzustellen.

Veränderungen des Bürgerzentrums durch Dekorationen, Zusatzbeleuchtung, Plakate, Hinweisschilder u. ä. sind nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgerzentrums gestattet.

Die Mieterin/der Mieter hat vor der Rückgabe angefallene Abfälle mitzunehmen. 1 Sack mit Restmüll wird durch das Bürgerzentrum entsorgt. Räume und Inventar sind mindestens in dem (Erhaltungs-)Zustand zurückzugeben, in dem sie der Mieterin/dem Mieter übergeben wurden (Besenrein).

Bei Rückgabe des Schlüssels muss sichergestellt sein, dass jeglicher Abfall mitgenommen und Zigarettenreste auf der Freifläche vor dem Veranstaltungsraum entfernt wurden.

Das benutzte Geschirr usw. muss sauber gespült, getrocknet und eingeräumt sein.

Alle Tische und Stühle sind gereinigt wieder so zu platzieren, wie sie vorgefunden wurden.

Die Mieterin/der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die für die von ihr/ihm geplante Veranstaltung zu beachtenden Anmelde- und Genehmigungsvorschriften eingehalten werden. Dies gilt namentlich für die GEMA und für die Einhaltung des Landes-Immissionschutz-Gesetzes NRW.

Die Bestimmungen über den Jugendschutz sind einzuhalten.

In den Räumen herrscht absolutes Rauchverbot, dies gilt auch für E-Zigaretten.

Der Betrieb von Tischfeuerwerk oder ähnlichen Geräten mit offener Flamme sind nicht erlaubt.

Für Veranstaltungen darf die Musikanlage des Bürgerhauses mit der limitierten Tonwiedergabe genutzt werden.

Vor, während und nach der Veranstaltung ist auf die Interessen der angrenzenden Bewohner unbedingt Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für deren Nachtruhe. Ab 22:00 Uhr sind daher Fenster und Türen zu schließen. Ferner ist dafür zu sorgen, dass beim Verlassen des Bürgerhauses Lärmbelästigungen vermieden werden.

Die Verkehrssicherungspflicht für die Veranstaltung obliegt der Mieterin/dem Mieter.

Eine Haftung des Bürgerhauses ist insbesondere ausgeschlossen, soweit die Mieterin/der Mieter die eingeräumte Nutzungsbefugnis überschreitet.

Bei berechtigter Nutzung haftet das Bürgerhaus nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Die Haftung der Stadt Mettmann als Grundstücksbesitzer für den baulichen Zustand des Bürgerhauses bleibt unberührt. Die Stadt Mettmann haftet jedoch nur, sofern der Geschädigte nachweist, dass die Gefahr für ihn nicht erkennbar war.

Vor jedem Verlassen des Bürgerhauses ist darauf zu achten, dass alle Türen und Fenster vorschriftsmäßig verschlossen sind.

Bei Schnee- und Eisglätte obliegt die Räum- und Streupflicht dem Mieter. Er hat für einen sicheren Zugang zum Bürgerhaus für sich und seine Gäste zu sorgen.

Mit diesem Vertrag erhalten Sie:

-Brandschutzverordnung B

eingesehen und gelesen _____
(Unterschrift Mieter)

Sie sind verpflichtet die Brandschutzverordnung B zur Kenntnis zu nehmen, zu beachten und beides bei der Übergabe mit Unterschrift zu bestätigen.

-Formular „Ihre Meinung ist uns wichtig!“

Um in Zukunft mehr auf Ihre Ansprüche, Wünsche und auf Ihr Wohlbefinden eingehen zu können, bitten wir Sie Ihre Meinung zu den Punkten im Formular auszufüllen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Mietvertrages kann das Bürgerzentrum nach erfolgloser Abmahnung den Mietvertrag entschädigungslos mit sofortiger Wirkung kündigen und der Mieterin/dem Mieter und den Veranstaltungsteilnehmern Hausverbot erteilen.

Gelesen und zur Kenntnis genommen

Mettmann, den _____

(Unterschrift Bürgerzentrum)

(Unterschrift Mieterin/Mieter)

Nach erfolgter Reservierung ist der Mietvertrag binnen 7 Werktagen unterschrieben bei dem/der Vermietungsmanager/in vorzulegen, sonst verfällt die Reservierung.

(je eine Ausfertigung für das Bürgerzentrum und die Mieterin/den Mieter)

Hinweis DSGVO

Die in Rahmen des Mietverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten werden vom Bürgerzentrum benötigt, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des Bürgerzentrums aus diesem Vertrag und dessen Abwicklung gegenüber der/dem Mieterin/Mieter erfüllt werden können und das Bürgerzentrum die Erfüllung der Verpflichtungen der/des Mieterin/Mieters überprüfen kann (Vertragserfüllung). Die Daten werden vom Bürgerzentrum elektronisch verarbeitet und gespeichert.